



# Amtsblatt



DER GEMEINDE GLASHÜTTEN – HOCHTAUNUSKREIS

– Ortsteile Glashütten, Oberems und Schloßborn –

KW 11 · Nr. 5a · 57. Jahrgang

Verschwistert seit 1977 mit der  
Gemeinde Caromb / Frankreich

Samstag, 20. März 2021

24

## Aktuelles aus der Gemeindeverwaltung

---

Sehr geehrte Bürger\*innen,

in der Ihnen vorliegenden Amtsbblattausgabe finden Sie die folgenden Bekanntmachungen:

- Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
  
- Wahlbekanntmachung für die Stichwahl zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters am 28. März 2021
  
- Informationen über die Bürgermeisterstichwahl am 28. März 2021 aus Anlass der Corona-Pandemie

Brigitte Bannenberg – Bürgermeisterin und das Team der Gemeindeverwaltung

# Bekanntmachung

des endgültigen Wahlergebnisses der Direktwahl <sup>1)</sup>

der Ober-/Bürgermeisterin oder des Ober-/Bürgermeisters

der Landrätin oder des Landrats

in der

Gemeinde/Stadt/Landkreis

**Gemeinde Glashütten**

am

Datum

**14. März 2021**

I. Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am Datum  
19.03.2021 das endgültige Wahlergebnis der Direktwahl ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

- |                                    |       |
|------------------------------------|-------|
| 1. Zahl der Wahlberechtigten       | 4.164 |
| 2. Zahl der Wählerinnen und Wähler | 2.804 |
| 3. Zahl der gültigen Stimmen       | 2.755 |
| 4. Zahl der ungültigen Stimmen     | 49    |

Die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Lfd. Nr.	Familienname, Rufname ("Frau" oder "Herr")	Träger des Wahlvorschlags	Stimmen	%
D1	Herr Ciesielski, Thomas	CDU	1.316	47,77
D2	Frau Bannenberg, Brigitte	Einzelbewerberin	1.241	45,05
D3	Herr Melzer, Jürgen	Einzelbewerber	198	7,19
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-

Keine der Bewerberinnen oder Bewerber hat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten.

Demnach kommen die beiden folgenden Bewerberinnen und Bewerber mit den meisten Stimmen in die am

Datum  
**28. März 2021** von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr stattfindende **Stichwahl**.

Familienname, Rufname  
**Herr Ciesielski, Thomas**

und

Familienname, Rufname  
**Frau Bannenberg, Brigitte**

An der Stichwahl nehmen beide Personen teil.

Die Bewerberin/der Bewerber

Familienname, Rufname  
-

hat gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich auf die Teilnahme an der Stichwahl verzichtet.

Die Stichwahl wird mit der verbliebenen Bewerberin/dem verbliebenen Bewerber

Familienname, Rufname

-

durchgeführt.

II. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl kann erheben:

- jede Bewerberin oder jeder Bewerber, die oder der an der Wahl teilgenommen hat,
- jede Bewerberin oder jeder Bewerber eines zurückgewiesenen Wahlvorschlags,
- jede und jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises, die oder der die Verletzung eigener Rechte geltend macht,
- jede und jeder Wahlberechtigte, wenn sie oder ihn 

Anzahl (s. Fußnote 2)
1% ≈ 42

 Wahlberechtigte unterstützen.

Der Einspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen von dem Tag dieser Bekanntmachung ab schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Ort, Datum

Glashütten, 20.03.2021

Wahlleiterin oder Wahlleiter und Unterschrift

gez.  
Peter Asch  
Gemeindegewahlleiter

1) Diesen Vordruck für die Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Direktwahl nur verwenden, wenn eine Stichwahl stattfindet.

2) Hier bitte einsetzen: 1 % der Wahlberechtigten, mindestens fünf Wahlberechtigte, bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten mindestens 100 Wahlberechtigte.

# Wahlbekanntmachung

für die

**Stichwahl zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

**Stichwahl zur Wahl der Landrätin oder des Landrats**

in der/dem

Gemeinde/Stadt/Landkreis

**Gemeinde Glashütten**

am

**28. März 2021**

1. Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am Datum  
**19.03.2021** das endgültige Wahlergebnis der Direktwahl ermittelt und festgestellt, dass eine Stichwahl durchzuführen ist.

Die Stichwahl findet am Datum  
**28.03.2021** von 8:00 bis 18:00 Uhr statt.

Die Gemeinde ist in Zahl  
**3** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Für die allgemeinen Wahlbezirke wurde für die erste Wahl ein Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen wurden. Dieses Verzeichnis ist auch für die Stichwahl maßgebend.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

In folgenden allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken wird die Wahl nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**); das Wahlgeheimnis wird auch hier gewahrt:

Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
\	\	\

Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten

bei der Gemeindebehörde Dienststelle, Gebäude, Zimmer  
**Gemeinde Glashütten, Bürgerhaus, Bürgerservice**

zur Einsichtnahme aus. Die genannte Örtlichkeit ist barrierefrei erreichbar.

Wahlberechtigte, denen bereits für die Direktwahl eine Wahlbenachrichtigung übersandt wurde, erhalten für die Stichwahl **keine** neue Benachrichtigung. Die Benachrichtigung für die Direktwahl gilt auch für die Stichwahl; die Stimmabgabe findet in dem dort angegebenen Wahlraum des aufgeführten Wahlbezirks statt.

2. Wahlberechtigte, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind und Wahlberechtigte, die für die Direktwahl nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen waren und auf Antrag einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl. Sofern diese Personen noch keinen Wahlschein erhalten haben, sollten sie sich bitte unverzüglich an ihren Gemeindevorstand wenden.

Auch für die Stichwahl können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nach den allgemeinen Vorschriften beantragt werden, sofern der Antrag nicht schon bereits im Zusammenhang mit der Direktwahl gestellt worden ist. Bei der Gemeindebehörde können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Stichwahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** in der Gemeinde Glashütten oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum

2. Tag vor der Stichwahl  
**26.03.2021** , 13:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Tag der Stichwahl, 15:00 Uhr**, beantragt werden. Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ebenfalls bis zum Tag der Stichwahl, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen 

Farbe
<b>weißen</b>

 Stimmzettel,
- einen amtlichen 

Farbe
<b>blauen</b>

 Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen 

Farbe
<b>roten</b>

 Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und der Wahlbezirk aufgedruckt sind,  
und
- ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegengenommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Tag der Stichwahl, 18:00 Uhr, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums einen amtlichen Stimmzettel.

Die Wähler haben jeweils eine Stimme.

Auf dem amtlichen Stimmzettel sind die Namen der beiden an der Stichwahl teilnehmenden Bewerberinnen oder Bewerber nebeneinander von links nach rechts in der Reihenfolge aufgeführt, dass links die Bewerberin oder der Bewerber erscheint, die oder der bei der ersten Wahl weiter oben auf dem Stimmzettel aufgeführt war. Die Stimmzettel enthalten Familiennamen, Rufnamen, Lebensalter am Tag der Wahl, Beruf oder Stand und die Gemeinde der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber. Für Bewerberinnen und Bewerber, für die im Melderegister eine Auskunftsperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle der Gemeinde der Hauptwohnung die Gemeinde der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. Unter den Angaben der Bewerberinnen und Bewerber wird jeweils der Träger des Wahlvorschlags und, sofern die Partei oder Wählergruppe eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Einzelbewerbern das Kennwort, genannt. Rechts neben dem Namen jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung durch die Wählerinnen und Wähler. Ist nur ein Bewerber zur Stichwahl zugelassen, enthält der Stimmzettel jeweils eine Ankreuzmöglichkeit für „Ja“ und „Nein“.

Die Stimme wird in der Weise abgegeben, dass durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, für welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

<b>18:00</b>	Uhr in	<table border="1" data-bbox="427 1597 1444 1659"><tr><td>Anschrift</td></tr><tr><td><b>Sporthalle Glashütten, Am Brünchen 1, 61479 Glashütten</b></td></tr></table>	Anschrift	<b>Sporthalle Glashütten, Am Brünchen 1, 61479 Glashütten</b>
Anschrift				
<b>Sporthalle Glashütten, Am Brünchen 1, 61479 Glashütten</b>				

zusammen.

Gewählt ist, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält; bei der Teilnahme nur einer Bewerberin oder eines Bewerbers an der Stichwahl ist die Bewerberin oder der Bewerber gewählt, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf „Ja“ lautet.

4. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 7 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen der zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Ort, Datum <b>Glashütten, 20.03.2021</b>	Der Gemeindevorstand <b>gez. Peter Asch Gemeindevorstand</b>
---------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------

Anlage:

Allgemeine Wahlbezirke				
Nummer	Bezeichnung	Straße	Hausnummer	Raum
00001	Glashütten	Schloßborner Weg	2	Saal
00002	Schloßborn	Ringstraße	29	108
00003	Oberems	Frankfurter Straße	1	Saal

Briefwahlbezirke				
Nummer	Bezeichnung	Straße	Hausnummer	Raum
90001	Briefwahl	Am Brunnchen	1	Sporthalle
90002	Briefwahl	Am Brunnchen	1	Sporthalle

## 27 Informationen über die Bürgermeisterstichwahl am 28. März 2021 aus Anlass der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Wählerinnen und Wähler,

durch den Ausbruch des neuartigen Corona-Virus und das dynamische Infektionsgeschehen ist davon auszugehen, dass die pandemiebedingten Einschränkungen auch Auswirkungen auf die am 28. März 2021 stattfindende Bürgermeisterstichwahl haben wird. Sie können jedoch versichert sein, dass im Rahmen der Vorbereitung dieser Wahlen alle notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um eine Gefährdung der Gesundheit sowohl der Wählerinnen und Wähler als auch der ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlvorstände am Wahltag auszuschließen. Dazu zählen folgende Maßnahmen:

- Im Wahlraum sowie in dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, besteht die Verpflichtung, während des Aufenthalts eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Im Wahlraum werden auch Mund-Nasen-Bedeckungen für den Fall vorgehalten, dass Wählerinnen oder Wähler diese vergessen haben.
- Die Wahlräume wurden sorgfältig ausgewählt und eingerichtet. Es ist organisatorisch gewährleistet, dass die Wahlräume regelmäßig gelüftet werden und der einzuhaltende Mindestabstand zwischen Wählerinnen und Wählern eingehalten werden kann.
- Jeder Wahlraum ist mit mindestens mit einem Desinfektionsmittelspender im Eingangsbzw. Ausgangsbereich ausgestattet.
- Alle kontaktierten Oberflächen der Wahlräume – insbesondere die Wahlkabinen und die Wahlurne – werden regelmäßig und gründlich gereinigt.
- Für die Stimmabgabe liegen am Eingang des Wahlraums Schreibstifte bereit. Nach der Kennzeichnung des Stimmzettels soll der Schreibstift in einer dafür vorgesehenen Box abgelegt werden. Um jedes Infektionsrisiko auszuschließen, können Sie allerdings auch einen eigenen Stift zur Kennzeichnung des Stimmzettels verwenden.
- Alle Mitglieder der Wahlvorstände werden mit FFP2-Maske, Faceshield, Einweghandschuhen und Desinfektionstüchern ausgestattet. Desweiterem werden auf den Tischen (Plexiglas-) Trennwände aufgestellt.

Sofern Sie jedes Infektionsrisiko ausschließen wollen, haben Sie auch die Möglichkeit der Stimmabgabe per Briefwahl. Hierfür benötigen Sie einen Wahlschein, den Sie mit dem Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung beantragen können. Sie können den Antrag auch mündlich (nicht telefonisch), per E-Mail oder online über die Homepage der Gemeinde Glashütten stellen. Bei Ihrem Antrag müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihre Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Anschrift angeben. Sie erhalten zusammen mit dem Wahlschein:

- einen amtlichen Stimmzettel für die Bürgermeisterstichwahl
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag
- einen Wahlbriefumschlag, den die Gemeinde freigemacht hat,
- ein Merkblatt zur Briefwahl, das Erläuterungen in Wort und Bild gibt, wie Sie Ihre Stimme per Briefwahl abgeben.

Sie können den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen auch persönlich beim Wahlamt beantragen und abholen. Dort besteht auch die Möglichkeit, direkt ihre Stimmen vor Ort abzugeben.

Wenn Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:

Gemeinde Glashütten  
**-Wahlamt-**  
Schloßborner Weg 2  
61479 Glashütten  
Tel.: 06174/292-26 u. -28  
E-Mail: [team-wahlen@gemeinde-glashuetten.de](mailto:team-wahlen@gemeinde-glashuetten.de)

Mit freundlichen Grüßen

Gemeindevorstand der Gemeinde Glashütten

**Impressum:**

Herausgeber:

Gemeindevorstand der Gemeinde Glashütten, Rathaus, 61479 Glashütten

Zustellung samstags kostenlos an alle Haushalte. Einzelexemplare können im Rathaus Glashütten abgeholt werden.